

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG zum Bauantrag „Neubau eines Milchviehstalls“

AG:

Herr Christian Budke
Bekefords Damm 1
49635 Badbergen-Vehs



Gewässerentwicklung & Landschaftsplanung
Edelkrebs Besatzkrebszucht Artenschutzkonzepte
Planungsbüro Rötter Dipl.-Ing.
Schulstrasse 65
49635 Badbergen
Tel.: 05433 1369
Mail: wolfgang.roetker@osnanet.de

In Kooperation mit:

Arbeitsgemeinschaft Landschaftsplanung & Stadtökologie
Danziger Str. 2, 49143 Bissendorf - 05402 – 3589

Bearbeitet:

Badbergen, den 12.02.2019



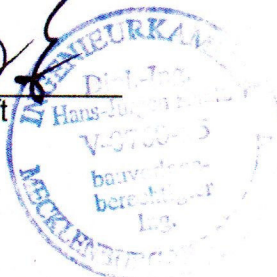
QR Planungsbüro Rötter Dipl.-Ing.
Gewässerentwicklung & Landschaftsplanung
Schulstrasse 65
49635 Badbergen
Tel.: 05433 1369
Mail: wolfgang.roetker@osnanet.de

InnovationsTeam Christiane Brandes
Hof Rump, 19294 Heiddorf

Herr Christian Budke
Bekefords Damm 1, 49635 Badbergen-Vehs

19.2.2019

Datum, Unterschrift



Handwritten signature of Christian Budke, followed by the date 20.02.19.

Datum, Unterschrift

Inhalt	Seite
1. Anlass der Planung.....	1
2. Rechtliche Grundlage	1
3. Beschreibung des Bauvorhabens und der Wirkungen.....	3
3.1 Vorhabensauswirkungen und Wirkraum	4
3.2 Vorhabensbedingte Auswirkungen	4
3.2.1 Baubedingte Auswirkungen	4
3.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen.....	4
3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	5
4. Voruntersuchung	5
4.1 Datenrecherche Flora/Fauna	5
4.2 Planerische und fachliche Vorgaben	6
4.3 Relevanzprüfung Artengruppen	7
5. Integrierte avifaunistische Erfassung	9
5.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiets	10
6. Vögel	11
6.1 Vorbemerkung und Methode.....	11
6.2 Ergebnisse.....	13
6.2.1 Ergebnisse 2013.....	13
6.2.2 Ergebnisse 2014.....	15
6.3 Bewertung des UG, Interpretationen.....	16
7. Konfliktanalyse - Für nachgewiesene wertgebende Vogelarten.....	18
7.1 Brutvögel	18
7.1.1 Baubedingte Auswirkungen	19
7.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen.....	19
7.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	19
7.2 Vorhabenbezogene Vermeidungsmaßnahmen	20
7.3 Vorhabenbezogene CEF-Maßnahmen.....	20
7.4 Beschreibung der CEF-Maßnahmen.....	21
7.4.1 Fläche 1: Umwandlung von Acker in Extensivgrünland	21
7.4.2 Fläche 2: Anlage von Extensivgrünland.....	26
7.5 Zusammenfassung der CEF-Maßnahmen.....	27
7.6 Risikomanagement der CEF-Maßnahmen.....	27
7.7 Brutvögel-artbezogene Untersuchung der Verbotstatbestände	28
8. Literatur	30

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lageplan des geplanten Vorhabens	3
Abb. 2: Geplantes Vorhaben mit dem Untersuchungsgebiet	10
Abb. 3: Lage der CEF-Maßnahmenflächen I + II	22
Abb. 4: Binsen- und Gräserbestand in der Mulde	22
Abb. 5: Birken- und Weidengebüsch	22
Abb. 6: Staunasse Fläche in der Ackerfläche	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Geländebegehungen 2013/2014	12
Tab. 2: Liste der Vogelarten 2013	13
Tab. 3: Liste der Vogelarten 2014	15

Kartenverzeichnis

Karte 1: CEF-Maßnahmenfläche I	25
Karte 2: CEF-Maßnahmenfläche II	27
Karte 3: Übersichtskarte der faunistischen Erfassung 2013/2014	34

1. Anlass der Planung

Die Gemeinde Badbergen hat mit dem vorliegenden B-Plan Nr. 67 „Sondergebiet Im Bollesch“, einem in der Gemeinde Badbergen ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb die für die Betriebssicherung erforderliche Fortentwicklung ermöglicht.

Hierzu war eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Diese Unterlage wird für den aktuellen Bauantrag „Neubau eines Milchviehstalls“ Christian Budke, Bekefords Damm 1, 49635 Badbergen Vehs, überarbeitet und ergänzt. Die avifaunistischen Kartierungen aus den Jahren 2013 und 2014 haben als Grundlage weiterhin Gültigkeit.

Im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird untersucht, ob aufgrund der zu erwartenden Wirkungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, im Folgenden als BNatSchG bezeichnet, ausgelöst werden. Die nationalen artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 (1) BNatSchG umfassen gemeinschaftsrechtliche Vorgaben der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie und des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie.

Tritt ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein, wird in einem weiteren Schritt die Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und ggf. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG untersucht.

2. Rechtliche Grundlage

Im nationalen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem 01.03.2010 in Planungsverfahren die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag speziell berücksichtigt werden.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VSRL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung. Im konkreten Fall ist zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich dieser Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

Gemäß § 44 BNatSchG (1), Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, ist es verboten:

- Nr.1, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr.2, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr.3, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr.4, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin findet einschränkend § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und in dessen Folge bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ggf. auch des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann.

Sollte ein Verbotstatbestand erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Bei der Untersuchung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden ggf. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt, um auftretende unvermeidbare Auswirkungen und somit ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Vermeidungsmaßnahmen betreffen die Wirkung eines Vorhabens und verhindern das Eintreten eines Verbotstatbestands. CEF-Maßnahmen beziehen sich räumlich und funktional auf den lokalen Bestand einer Art und müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, um den Eintritt eines Verbotstatbestandes auszuschließen. Sie gewährleisten, dass trotz einer auftretenden unvermeidbaren Auswirkung auf einen (Teil-) Lebensraum, die ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

3. Beschreibung des Bauvorhabens und der Wirkungen

Herr Christian Budke, Bekefords Damm 1, in 49635 Badbergen-Vehs, beantragt den Neubau eines Milchviehstalls mit Melkhaus, Reprostall, Fahrsilos, Güllebehälter und Mistplatte, südlich des bestehenden Betriebsstandortes.

Die Gebäude werden möglichst im engen räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Betriebsgebäuden, wie Hallen, Ställen und sonstigen Wirtschaftsgebäuden errichtet. Dennoch ist die anschließende offene Landschaft durch das Vorhaben betroffen. Durch den Bau sind, außer Intensivacker, keine weiteren Biotope (vorhandene Gehölzstrukturen), betroffen.

Das Areal ist verkehrlich erschlossen und liegt in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet (mit z.B. Stallanlagen für Milchkühe, Rinder, Mastschweine, tlw. Ackerfläche). Für das Vorhaben soll eine Stallanlage mit insgesamt 567 Tierplätzen inkl. Nebenanlagen und Verkehrsflächen errichtet werden (DEHLING & TWISSELMANN, 2016).

Die Flächeninanspruchnahme durch den Neubau beträgt rd. 20.736,87 m² (Auszug aus den Flächenberechnungen nach DIN 277, des Ingenieurbüros InnovationsTeam Christiane Brandes, Hof Rump, 19294 Heiddorf). Die Höhe der Gebäude liegen nach Auskunft des InnovationsTeam Christiane Brandes zwischen 2,50 m und max. 12,46 m.

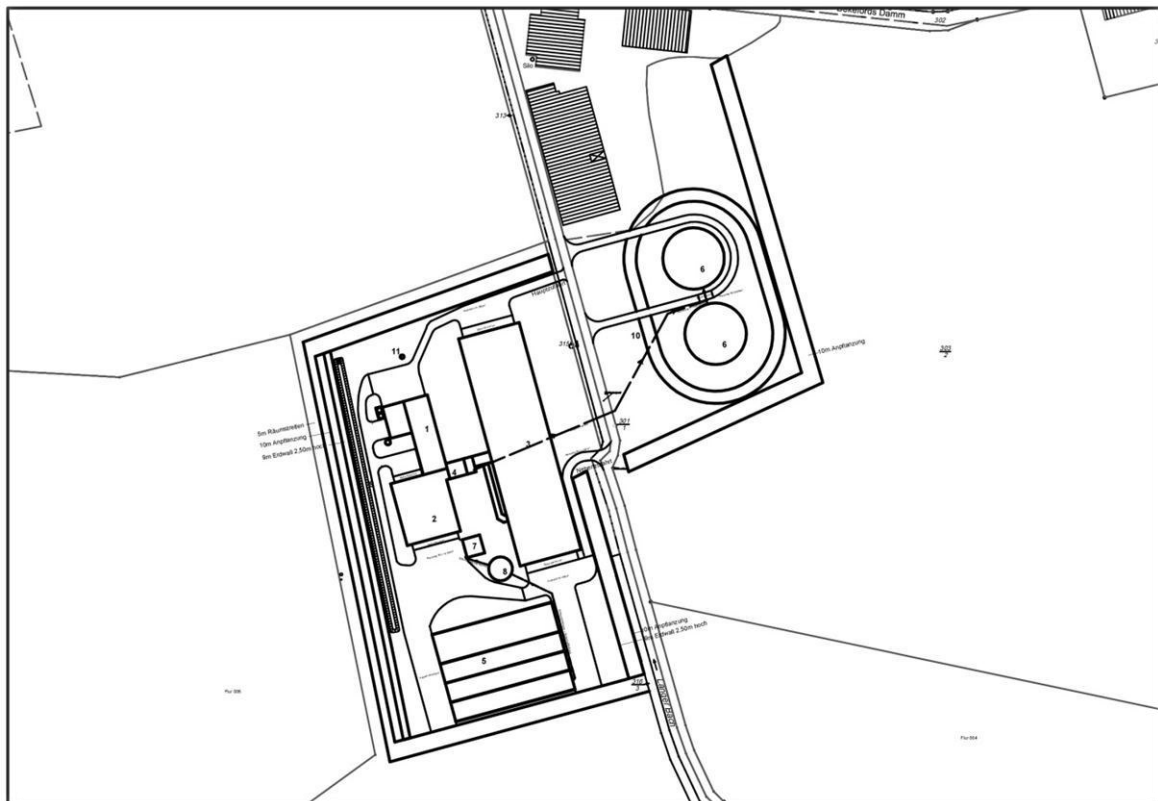


Abb. 1: Lageplan des geplanten Vorhabens (verändert nach InnovationsTeam Christiane Brandes).

3.1 Vorhabensauswirkungen und Wirkraum

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Wirkfaktoren ausgelöst, die sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen gliedern. Die einzelnen Wirkfaktoren wirken hierbei direkt oder indirekt auf Flora und Fauna. Im Weiteren werden die Art, Reichweite, Dauer und Intensität der ausgehenden Wirkungen betrachtet.

Der Wirkraum beschränkt sich nicht nur auf den Bereich des geplanten Vorhabens, wo ein Lebensraumverlust durch direkte Überbauung entsteht, sondern erstreckt sich mehr oder weniger weit in das Umfeld. Das muss bei der Betrachtung der Auswirkungen mitberücksichtigt werden. Der Wirkraum kann somit unter Umständen bis weit in das Umfeld des Vorhabens reichen.

Der Wirkraum des geplanten Vorhabens wird im vorliegenden Fall mit 100 m festgelegt, in denen akustische und optische Störreize eine Erheblichkeitsschwelle erreichen können und als Folge eine Beeinträchtigung oder Verdrängungswirkung zu erwarten ist. Grundlage sind neben Beobachtungen des Verfassers zum Abstandsverhalten von Arten im Umfeld landwirtschaftlicher Gebäude (-komplexe) Untersuchungen zum Einfluss von Lärm und optischen Störreizen auf Vögel z.B. bei Straßenbauvorhaben und dem Bau von Windenergieanlagen (z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010, REICHENBACH & STEINBORN 2004, HÖTKER et. al. 2005, STEINBORN & REICHENBACH 2011).

3.2 Vorhabensbedingte Auswirkungen

3.2.1 Baubedingte Auswirkungen

- Flächeninanspruchnahme durch Lagerplätze, Bodenentnahme
- akustische Störungen (z.B. durch Erschütterungen, Lärm)
- optische Störungen (z.B. durch Baumaschinen, Baukräne)
- Luftverunreinigungen und Abfälle
- Bodenverdichtungen

Die baubedingten Auswirkungen wirken nur temporär und sind zeitlich begrenzt. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Fertigstellung des Vorhabens wiederhergerichtet.

3.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

- Flächeninanspruchnahme
- visuelle und akustische Störungen

Die Flächeninanspruchnahme durch den Neubau beträgt rd. 20.736,87 m² (Auszug aus den Flächenberechnungen nach DIN 277, des InnovationsTeam Christiane Brandes, Hof Rump, 19294 Heiddorf).

3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

- visuelle, akustische und olfaktorische Wirkungen

4. Voruntersuchung

In der folgenden Relevanzprüfung wird anhand vorhandener Daten zum Eingriffsgebiet eine potenzielle Planungsrelevanz für die entsprechenden Artengruppen herausgearbeitet.

Dazu wird im Hinblick auf Europäische Vogelarten auf die Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung aus den Jahren 2013 und 2014 zurückgegriffen.

4.1 Datenrecherche Flora/Fauna

- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014) - NLWKN (Hrsg.): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, Heft 48 1-552 + DVD, Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2019): Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen, Numis - Das niedersächsische Umweltportal; Fauna wertvolle Bereiche, Brutvögel wertvolle Bereiche
 - <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau&X=5858500.00&Y=488000.00&zoom=3> (Zugriff 06.02.2019)
 - https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=osmLayer&E=884099.00&N=6914822.82&zoom=14&layers_visibility=false,false,false,false,false&layers=f19987b6b599a7571e9cc86945df6be8 (Zugriff 06.02.2019)
- NLWKN (2007), GARVE, E. (Verf.) (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen – Naturschutz u. Landschaftspflege in Nieders., Heft 34 (2007)
- NLWKN (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel – Inform. Natursch. Niedersachsen. 30. Jg., Nr. 2 (2/2010)
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Fledermäuse, Verbreitungskarten Stand: 25.04.2014 - Homepage des NLWKN, Hannover.
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen, Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe, Homepage des NLWKN, Hannover.
- NLWKN (2011): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 2: Gastvögel – Inform. Natursch. Niedersachsen. 31. Jg., Nr. 1 (1/2011)

- NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Brutvögel - Homepage des NLWKN, Hannover.
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Amphibien/Reptilien - Homepage des NLWKN, Hannover.
- NLWKN (2013): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 3 Amphibien, Reptilien, Fische – Inform. Natursch. Niedersachsen. 33. Jg., Nr. 3 (3/2013)
- NLWKN (2013): Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen - Brutvögel, Gastvögel – Inform. Natursch. Niedersachsen. 33. Jg., Nr. 2 (2/2013)
- NLWKN (2015) THEUNERT, R. (Verf.): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere - aktualisierte Fassungen Stand Januar 2015. Hannover.

4.2 Planerische und fachliche Vorgaben

Laut UMWELTATLAS DES LANDKREISES OSNABRÜCK (2019) verlaufen westlich in rd. 1,6 km Entfernung und nordöstlich in rd. 1,75 km Entfernung vom Untersuchungsgebiet die Bäche *Suttruper Bach*, *Bohlenbach* und *Grother Kanal*, die Teil des FFH-Gebiets Nr. 53 „Bäche im Artland“ sind (EU-Kennzahl: 3312-331).

Im UG und dem näheren Umfeld liegen einige Kompensationsflächen und geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Am Langer Bach erstrecken sich zwei lineare Gehölzstrukturen (Kompensationsflächen, Anlage einer Feldhecke, Anlage einer Gehölzanpflanzung). An der südlichen UG Grenze beginnen zwei weitere Gehölzflächen (Kompensationsflächen, Anlage eines Feldgehölzes). Das nächstgelegene geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG „eine Nährstoffreiche Nasswiese“ liegt südlich des Vorhabens in rd. 800 m Entfernung.

Laut Landschaftsrahmenplan (LRP) des LANDKREISES OSNABRÜCK (1993) sind im Bereich des Vorhabens und des näheren Umfeldes keine Festsetzungen vorhanden.

Laut des NLWKN (Umweltkarten-Server und dem Niedersächsischen Umweltportal, NUMIS) sind keine für Brutvögel und Gastvögel wertvollen Bereiche im Bereich des TK-25-Quadranten (3313/4) ausgewiesen.

Ein Konflikt zwischen dem Vorhaben und geschützter Bereiche (z.B. geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und FFH-Gebiete) kann ausgeschlossen werden.

4.3 Relevanzprüfung Artengruppen

Im Folgenden werden neben den europäischen Vogelarten die Artengruppen aufgelistet, die Vorkommen in Niedersachsen besitzen.

Artgruppe	FFH-Anhang IV Arten Europäische Vogelarten	Prüfrelevanz
Säugetiere	Für den MTB-Quadranten liegen keine Nachweise von Fledermäusen oder sonstigen FFH-Anh. IV Säugetierarten vor (NLWKN 2011a, NLWKN 2014) Bei Abendbegehungen zur avifaunistischen Erfassung 2013/2014 werden jagende Fledermäuse im Umfeld der Hofstelle beobachtet. Möglicherweise gibt es Vorkommen von „Gebäudefledermäusen“ (z.B. Zwerg- oder Breitflügelfledermaus) auf umliegenden Höfen (Gebäudequartiere) oder „Baumfledermäuse“, wie Bartfledermaus oder Abendsegler in Hofgehölsen und umliegenden Wäldern (Quartiere in Baumhöhlen) Das Baufeld (Ackerfläche) besitzt als potenzieller Teil der Jagdgebiete eine geringe Bedeutung Potenzielle Quartierstandorte sind nicht betroffen Eine Gehölzreihe als Leitstruktur im Jagdrevier ist nicht betroffen Vorkommen anderer geschützter Säugetierarten sind nicht bekannt und aufgrund des betroffenen Biototyps nicht zu erwarten	Keine Prüfrelevanz
Vögel Schwerpunkt: Ökologische Gilde der Feldarten	Die Avifauna wird 2013 und 2014 erfasst (s. Kapitel 3) Es werden neben ubiquitären Arten außerhalb der Eingriffsfläche, die nicht betroffen sind, folgende Offenlandarten mit Brutrevieren nachgewiesen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt sind: <u>3 Kiebitzreviere</u> auf der Eingriffsfläche (Art in der BRD stark gefährdet, in Niedersachsen und dem Naturraum Tiefland-West gefährdet) <u>1 Feldlerchenrevier</u> im Wirkraum des Vorhabens (Art in der BRD, Niedersachsen und dem Naturraum Tiefland-West gefährdet) <u>1 Rebhuhnrevier</u> südlich der Eingriffsfläche im nahen Umfeld des Wirkraumes (Art in der BRD, Niedersachsen und dem Naturraum Tiefland-West stark gefährdet)	Es erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (s. Kap. 7.7)

Artgruppe	FFH-Anhang IV Arten Europäische Vogelarten	Prüfrelevanz
Käfer	Für den MTB-Quadranten sind keine Nachweise von FFH Anh. IV-Arten bekannt Regionale Nachweise z.B. für den Käfer <i>Osmoderma eremita</i> (Eremit) bei Bremen, Bad Bentheim, Vechta, Unterelbe (NLWKN 2015), für andere Arten keine regionalen Nachweise benachbarte Gehölze der xylobionten Art Eremit sind nicht betroffen	Keine Prüfrelevanz
Reptilien	Für den MTB-Quadranten liegen keine Nachweise für die in Niedersachsen vorkommende FFH Anh. IV-Art Zauneidechse vor (NLWKN 2011e) Bei der avifaunistischen Erfassung 2013/2014 kein Nachweis von Reptilien betroffene Eingriffsfläche als Lebensraum für Reptilien ungeeignet	Keine Prüfrelevanz
Amphibien	Für das MTB oder den MTB-Quadranten liegen rezente Nachweise (bis 2009) für die FFH Anh. IV-Arten: Kammolch, Moorfrosch, Knoblauchkröte, Laubfrosch (NLWKN 2011e) Eine potenzielle Nutzung der betroffenen Ackerfläche als Winterquartier der Knoblauchkröte (Nachweise in Nachbarquadranten) wird aufgrund der Entfernung zu geeigneten Laichgewässern ausgeschlossen Bei einer Begehung zur avifaunistischen Erfassung 2013 wird ein Grasfrosch-Laichplatz (ca. 15 Laichballen=kleine lokale Population) im Graben westlich der Eingriffsfläche nachgewiesen, (Entwässerungs-) Gräben sind als Laichgewässer suboptimal Eingriffsfläche (Intensivacker) als Lebensraum (Sommerlebensraum, Winterlebensraum) für die meisten Amphibien weitestgehend ungeeignet Bei der avifaunistischen Erfassung 2013/2014 keine weiteren Amphibien-Nachweise keine Vorkommen anderer Arten im UG bekannt	Ein nachgewiesenes Grasfrosch-vorkommen ist durch das Vorhaben nicht betroffen, Keine Prüfrelevanz
Fische und Rundmäuler	Für den MTB-Quadranten sind keine Nachweise von FFH Anh. IV-Arten bekannt keine Gewässer betroffen, Vorkommen ausgeschlossen	Keine Prüfrelevanz
Schmetterlinge	Für den MTB-Quadranten sind keine Nachweise von FFH Anh. IV-Arten bekannt Intensive Ackernutzung, als Lebensraum ungeeignet	Keine Prüfrelevanz

Artgruppe	FFH-Anhang IV Arten Europäische Vogelarten	Prüfrelevanz
Libellen	Für den MTB-Quadranten sind keine Nachweise von FFH Anh. IV-Arten bekannt keine Gewässer betroffen, Vorkommen ausgeschlossen	Keine Prüfrelevanz
Krebse, Weichtiere, Stachelhäuter	Für den MTB-Quadranten sind keine Nachweise von FFH Anh. IV-Arten bekannt keine Gewässer betroffen, Vorkommen ausgeschlossen	Keine Prüfrelevanz
Farn- und Blütenpflanzen	Für den MTB-Quadranten sind keine Nachweise von FFH Anh. IV-Arten bekannt Keine Vorkommen bekannt, intensive Ackernutzung, als Lebensraum ungeeignet	Keine Prüfrelevanz

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung für die Artengruppen haben unter Berücksichtigung der 2013/2014 erfassten Daten zur Avifauna im Plangebiet gezeigt, dass die Artengruppe der Vögel bei der Betrachtung des möglichen Eintritts der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu betrachten ist.

Ein Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der bekannten Verbreitung, der in diesem Fall betroffenen Biotopstruktur (Intensivacker) sowie dem Fehlen entsprechender anderer Biotoptypen (z.B. Gehölze, Gewässer, Grünland) ausgeschlossen werden.

5. Integrierte avifaunistische Erfassung

Als Grundlage für das geplante Vorhaben wird auf die Daten der avifaunistischen Erfassung, die 2013 und 2014 erfolgte, zurückgegriffen. Es wurden in einem zwischen Planer und zuständiger Behörde abgestimmtem Untersuchungsgebiet (im Folgenden als UG bezeichnet) in den Jahren 2013 und 2014 die Artengruppe Vögel mit Schwerpunkt „Feldarten“ als wertgebende Arten systematisch erfasst und bei der aktuellen Planung eine Relevanz im Hinblick auf die Erfüllung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG angenommen. Das UG weist insgesamt eine Fläche von rd. 30 ha auf und ist somit größer gewählt als der eigentliche Wirkraum des Vorhabens.

Eine Auswertung des aktuellen Atlas der Brutvögel in Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014) ergibt, dass für die Feldarten Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper, Rebhuhn, Austernfischer und Wachtel im Bereich des betroffenen TK-25-Quadranten (3313/4) Nachweise vorliegen.

Da auch landwirtschaftliche Nutzflächen einen Teillebensraum für (streng geschützte) Greifvögel und Eulen darstellen, werden diese ebenfalls als wertgebende Arten berücksichtigt.

Für alle anderen, nur besonders geschützten Europäischen Vogelarten, wird eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, da sie weit verbreitet sind und andere Habitate beanspruchen.

5.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet liegt westlich von Badbergen, westlich der Vehser Straße (K 130) und unmittelbar südlich der Straße „Bekefords Damm“.

Das UG ist fast ausschließlich von großen zusammenhängenden Ackerflächen geprägt und weitestgehend frei von Gehölzbeständen. Kleinflächig werden Teile der Ackerflächen als landwirtschaftliche Lagerflächen genutzt. Im UG fließt von Süden nach Norden der Langer Bach entlang eines zentral gelegenen Feldweges. Entlang des Langer Baches befinden sich eine Feldhecke und eine Erlenreihe sowie im Süden ein kleines, naturnahes Feldgehölz. Außerdem fließt durch das UG ein Graben der in den Langer Bach mündet. Dieser Graben weist überwiegend ein tiefes Trapezprofil auf und dient der Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen. Im Norden befinden sich Gebäude des Betriebsstandortes Budke. Westlich des Hofes Budke liegt am „Bekefords Damm“ eine weitere Hofstelle mit Hofgehölz.

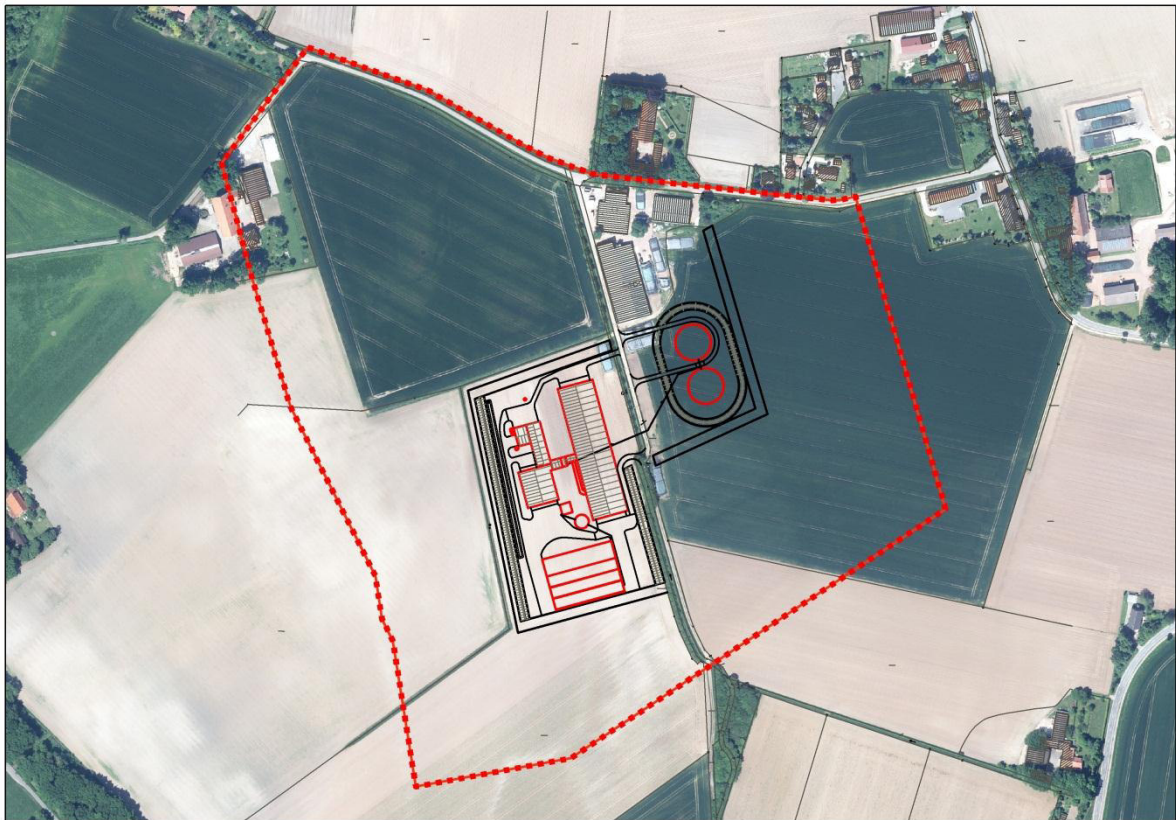


Abb. 2: Geplantes Vorhaben mit dem Untersuchungsgebiet (Kartengrundlage: Luftbild, Quelle:  LGLN)

6. Vögel¹

6.1 Vorbemerkung und Methode

Methodik

Es wurden 2013 und 2014 avifaunistische Untersuchungen durchgeführt.

Die avifaunistische Erfassungsmethodik richtet sich nach SÜDBECK et. al. (2005). und wird als Revierkartierung (BAUER 2005, FISCHER et. al. 2005) mit quantitativer Aussage zu Brutrevieren, -plätzen der im Hinblick auf Eingriffstypus und Landschaftsstruktur als wertgebend eingestuften Arten durchgeführt. Die Wertungsgrenzen sind den jeweiligen Artsteckbriefen zu entnehmen (ANDRETZKE et. al. 2005).

Die im Ergebnis verwendeten Stauseinstufungen entsprechen den Vorgaben von SÜDBECK et. al. (2005):

Brutvogel

I.d.R. werden fütternde oder junge führende oder verleitende Altvögel, am Nest befindliche Jungvögel oder Nester mit brütendem Altvogel (ggf. Gelegefund) als Brutnachweis gewertet.

Brutverdacht

I.d.R. werden die mindestens 2-fache Feststellung Revieranzeigender Merkmale in entsprechenden Zeitabständen und innerhalb der Artspezifischen Wertungsgrenzen als Brutverdacht gewertet.

Nahrungsgast/Zugvogel/Durchzügler

Bei der Erfassung wird für Nahrungsgäste, Zugvögel und Vögel, die sich aus anderen Gründen nur temporär im Untersuchungsraum aufhalten, der Status Nahrungsgast oder Zugvogel vergeben.

Brutzeitfeststellung

Arten, die potenziell im Untersuchungsraum brüten könnten, aber z. B. nur bei einer Gelegenheit oder als Einzelindividuum beobachtet werden und eine tatsächliche Revierbildung nicht erkennbar ist, erhalten den Status Brutzeitfeststellung.

Revier anzeigende Merkmale (aus SÜDBECK et. al. 2005)

- Singende/balzrufende Männchen
- Paare

¹ Kartierer: ARGE Landschaftsplanung & Stadtökologie, Peter Forman, Dipl.-Ing. (FH) Landespfleger

- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester, vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen/Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder eben flügge Junge

Geländearbeit

Die Erhebungen im UG werden bei entsprechenden Witterungsverhältnissen zwischen März/April und der ersten Juli-Dekade überwiegend bei Begehungen in den Morgenstunden, aber auch tagsüber und abends bzw. nachts mittels Verhörmethode/Fernglas als Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK et. al. 2005).

Im Jahr 2013 werden keine allgemeinen Wetterdaten notiert. Generell wird bei günstigen Wetterbedingungen kartiert, d.h. nicht bei behinderndem Wind, Nebel, Niederschlag oder extrem niedrigen Temperaturen, die das Ergebnis verfälschen könnten.

Tab. 1: Geländebegehungen 2013/2014

Termin Begehung 2013	Uhrzeit	Wetter
07.04.	9.00-10.00	
13.04.	16.00-18.45	
22.04.	6.00-9.30	
12.05.	9.00-10.30	
18.05.	4.30-7.30	
09.06.	19.00-0.00	
Termin Begehung 2014		
20.03.	9.00-10.30	warm, trocken, +/-windstill
31.03.	8.00-9.30	kühl, trocken, windstill
17.04.	9.00-10.30	kühl, teilweise Nieselregen, mäßiger Wind
02.05.	8.30-9.45	kühl, trocken, mäßiger wind
16.05.	8.15-9.30	warm, trocken, windstill
07.06.	22.30-0.30	sehr warm, trocken, windstill

Die Begehungen sind i.d.R. so verteilt, dass jeder Bereich mehrfach zu verschiedenen Zeiten begangen wird.

Zur Erfassung insbesondere dämmerungs- und nachtaktiver Arten (vgl. BORSCHERT et. al. 2005) werden Begehungen abends/nachts durchgeführt und ggf. eine Klangattrappe eingesetzt (hier für Eulen, Wachtel, Rebhuhn).

Der Einsatz der Klangattrappe erfolgt ebenfalls bei (problematischeren) tagaktiven Arten (hier für Wachtel, Rebhuhn, Kleinspecht).

Kann nach Erfahrung des Kartierers für eine bestimmte Art, deren Wertungsgrenzen z.B. erst spät im Sommer enden, ein Vorkommen aufgrund fehlender Hinweise weitestgehend ausgeschlossen werden, wird eine Erfassung ggf. bereits vor Auslaufen der artspezifischen Wertungsgrenze abgeschlossen. Das betrifft in diesem Fall die Wachtel, die i.d.R. bereits Mitte Mai in den Brutgebieten feststellbar ist und die für das UG ausgeschlossen wird, als in der ersten Juli-Dekade, auch mit Hilfe der Klangattrappe, kein Nachweis gelingt.

6.2 Ergebnisse

6.2.1 Ergebnisse 2013

Bei der Erfassung 2013 können im UG (und unmittelbar angrenzend) insgesamt 49 Arten festgestellt werden. 20 Arten sind als Brutvögel innerhalb der UG-Grenzen nachgewiesen, 19 Arten sind Brutvögel im direkt tangierenden Umfeld (Feldgehölz an der UG-Grenze und auf der Hofstelle Budke). Sechs Arten sind Nahrungsgäste bzw. Durchzügler, bei zwei Arten (Waldkauz, Rebhuhn) besteht ein Brutverdacht und zwei Arten (Steinschmätzer, Bekassine) sind als Zugvögel einzustufen.

Von den in der Vorprüfung genannten potentiell vorkommenden Feldarten des Atlas der Brutvögel in Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014) wurden Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn nachgewiesen.

Die Fortschreibung der Roten Listen für die BRD und Niedersachsen im Jahr 2015 führt zur Änderung einiger Gefährdungseinstufungen. Diese entsprechenden (neuen) Rote-Liste-Einstufungen sind in der folgenden Tabelle berücksichtigt.

Liste der 2013 nachgewiesenen Vogelarten

Rote Liste BRD: GRÜNEBERG et.al. (2015, 5. Fassung: Stand 30. November 2015)

Rote Liste NI: KRÜGER & NIPKOW (8. Fassung: Stand 2015)

RICHTLINIE 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie-VRL)

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung v. 16. Februar 2005)

Tab. 2: Liste der Vogelarten 2013

Artnamen deutsch	Wissenschaftlich	RL BRD	RL NI	RL regional Tiefenland- West	VRL	BArtSchV besonders § streng §§ geschützt	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1		§§	Zugvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3		§	Brutvogel Umfeld
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	*	*	*		§	Nahrungsgast
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*		§	Nahrungsgast

Artname deutsch	Wissenschaftlich	RL BRD	RL NI	RL regional Tiefland- West	VRL	BArtSchV besonders § streng §§ geschützt	Status
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3		§	Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V		§	Brutvogel
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	V	V		§	Brutvogel Umfeld
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	V	V		§	Brutvogel Umfeld
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V		§	Brutvogel
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	3	3		§	Brutvogel Umfeld
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V		§	Brutvogel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-		-	Brutvogel
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3		§§	Brutvogel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3		§	Brutvogel
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	2		§	Brutverdacht
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3		§	Brutvogel Umfeld
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1		§	Zugvogel
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Sumpfröhrse	<i>Parus palustris</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*		§	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V		§§	Nahrungsgast
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V	V		§§	Brutverdacht
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld

Erläuterung der Rote-Liste-Kategorien: (zur exakten Definition s. KRUGER & NIPKOW 2015)	
0	Bestand erloschen (ausgestorben)
1	Vom Erlöschen bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
*	Ungefährdet
-	Nicht bewertet
V	Zurückgehend, aktuell nicht gefährdet

6.2.2 Ergebnisse 2014

Bei der Erfassung 2014 können im UG (und unmittelbar angrenzend) insgesamt 45 Arten festgestellt werden. 18 Arten sind als Brutvögel innerhalb der UG-Grenzen nachgewiesen, 22 Arten sind Brutvögel im direkt tangierenden Umfeld (Feldgehölz, Hecke, Hofstelle). 5 Arten sind Nahrungsgäste bzw. Durchzügler.

Von den in der Vorprüfung genannten potentiell vorkommenden Feldarten des Atlas der Brutvögel in Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014) wurden Kiebitz und Feldlerche nachgewiesen.

Die Fortschreibung der Roten Listen für die BRD und Niedersachsen im Jahr 2015 führt zur Änderung einiger Gefährdungseinstufungen. Diese entsprechenden (neuen) Rote-Liste-Einstufungen sind in der folgenden Tabelle berücksichtigt.

Liste der 2014 nachgewiesenen Vogelarten

Rote Liste BRD: GRÜNEBERG et.al. (2015, 5. Fassung: Stand 30. November 2015)

Rote Liste NI: KRÜGER & NIPKOW (8. Fassung: Stand 2015)

RICHTLINIE 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie-VRL)

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung v. 16. Februar 2005)

Tab. 3: Liste der Vogelarten 2014

Artname deutsch	Wissenschaftlich	RL BRD	RL NI	RL regional Tiefland- West	VRL	BArtSchV besonders § streng §§ geschützt	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3		§	Brutvogel Umfeld
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*		§	Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3		§	Brutvogel Umfeld
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V		§	Brutvogel
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenic.</i>	V	V	V		§	Brutvogel Umfeld
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	V	V		§	Brutvogel Umfeld
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V		§	Brutvogel
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	3	3		§	Brutvogel Umfeld
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V		§	Brutvogel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Jagdhasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-		-	Brutvogel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*		§	Brutvogel

Artnamen deutsch	Wissenschaftlich	RL BRD	RL NI	RL regional Tiefenland- West	VRL	BArtSchV besonders § streng §§ geschützt	Status
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3		§	Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3		§	Brutvogel Umfeld
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Sumpfsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*		§	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V		§§	Nahrungsgast
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V	V		§§	Brutvogel Umfeld
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld

Erläuterung der Rote-Liste-Kategorien: (zur exakten Definition s. KRUGER & NIPKOW 2015)	
0	Bestand erloschen (ausgestorben)
1	Vom Erlöschen bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
*	Ungefährdet
-	Nicht bewertet
V	Zurückgehend, aktuell nicht gefährdet

6.3 Bewertung des UG, Interpretationen

Im Umfeld der geplanten Baumaßnahme unter Einbeziehung der tangierenden Gehölze und der Hofstelle Budke werden bei der Untersuchung 49 (2013) bzw. 45 Vogelarten (2014) nachgewiesen. Die Bruthabitate der meisten Arten liegen außerhalb des Wirkungsraumes des geplanten Vorhabens. Wenige Arten, die im UG bzw. dem nahen Umfeld brüten sowie zur Nahrungssuche landwirtschaftliche Flächen nutzen, sind aktuell als gefährdet eingestuft oder potenziell gefährdet (Vorwarnliste).

Aus Sicht der Avifauna wird eine für diese überwiegend ackerbaulich genutzte Kulturlandschaft typische Artengemeinschaft mit wenigen anspruchsvolleren Arten vorgefunden.

Die zahlenmäßig umfangreiche Kategorie „Brutvogel Umfeld“ in der Tabelle umfasst Arten, die im Bereich der Hofstelle mit begleitenden Gehölzen und Graben am nördlichen Rand des UG feststellbar sind sowie im Feldgehölz an der südlichen Peripherie brüten. Es sind überwiegend häufige Baum-, Strauch- und Gebäudebrüter. Dazu zählen einerseits die typischen Waldarten, die überwiegend innerhalb der randständigen Gehölze leben und teilweise zur Artengemeinschaft der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter gehören (Gartenrotschwanz, Buntspecht, Waldkauz, Feldsperling, Hohltaube), andererseits die Arten der lichten Wälder, Waldränder und der Grenzlinie zum Offenland, das gleichzeitig zum Nahrungsraum für viele Strauch- und Gehölzbrüter gehört (Grasmücken, Fitis, Goldammer, Grauschnäpper, Drosseln, Meisen. etc.).

Das UG mit dem von intensiver ackerbaulicher Nutzung geprägten Biotopcharakter gehört zum heute typischen Lebensraum für Feldarten, wobei intensive Nutzung und Strukturarmut landwirtschaftlicher Produktionsflächen die zu verzeichnenden Bestandsrückgänge von Feldarten in der Kulturlandschaft mit bedingen. Im UG fehlt z.B. Grünland als ursprünglicher Lebensraum vieler Offenlandarten.

Auf den landwirtschaftlichen Flächen brüten mit Feldlerche, Kiebitz und Wiesenschafstelze typische Feldarten (z.B. NLWKN 2010). Für das Rebhuhn kann am Rande des UG und des Eingriff-Wirkraumes im Jahr 2013 eine einmalige Brutzeitfeststellung eines Einzelindividuums verzeichnet werden. Das Rebhuhn ist ein Standvogel und ortstreu, so dass trotz fehlender Beobachtung eines Paares diese einmalige Sichtung als Brutverdacht gewertet wird.

Die Feldarten Feldlerche und Kiebitz sind auf die ausdehnt offenen Flächenanteile im UG als Brutraum gebunden, da dort ihre Ansprüche an Mindestabstände von Besiedlung und Gehölzen erfüllt werden. Die Abhängigkeit der meisten Feldarten von freien Sichtachsen (Prädatoren) und einer relativ geringen Reliefenergie ist hoch. Rebhuhn und Wiesenschafstelze sind weniger empfindlich als Kiebitz und Feldlerche und brüten auch unweit z.B. einer Bebauung oder im Falle des Rebhuhns auch in stärker z.B. von Gehölzen strukturierten Biotopen.

Die Brutplätze der Kiebitze und der Feldlerche befinden sich im UG in 2013 entsprechend der Fruchtfolge und der zwingend beanspruchten Abstände von vertikalen Strukturen (Hofstelle Budke, Gehölze) westlich des Baufeldes an einem Graben und darüber hinaus.

Für die ungefährdete und weniger sensible Feldart Wiesenschafstelze stehen auch bei Durchführung des Vorhabens außerhalb der Eingriffsfläche ausreichende Areale als Brutraum zur Verfügung, so dass nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist.

Im Jahr 2014 fehlen Kiebitze im UG und stattdessen brütet die Feldlerche in den Getreideschlägen. Die zweijährige Erfassung zeigt, dass im Zeitraum 2013/2014 sowohl Kiebitz, als auch Feldlerche mit nur wenigen Paaren die zentraleren Ackerbereiche westlich des Baufeldes nutzen. Die Feldlerche nutzt eher Äcker nach Westen und Süden, die außerhalb des UG und des Eingriffs-Wirkraumes von 100 Metern liegen. Auch das pot. Revier des Rebhuhns tangiert den Wirkraum im Süden des UG.

Neben der Funktion als potenzieller Brutraum für Feldarten, gehören die landwirtschaftlichen Flächen des UG zum Jagdrevier für Greifvögel/Eulen. Diese Vogelgruppe, die überwiegend „großräumig“ lebt, wird durch Arten wie Turmfalke, Sperber, Mäusebussard, Schleiereule und Waldkauz vertreten.

Keine dieser Arten brütet im UG. Der Waldkauz wird nach mehrfacher Rufregistrierung und abendlichem Verlassen der Hofstelle Budke in 2013 und 2014 als Brutvogel dortiger Gebäude oder begleitender Altgehölze eingestuft. Der nur einmalig vernommene Ruf einer Schleiereule lässt auf eine lokale Brut in einer der Hofstellen der Umgebung schließen.

Daneben ist der offene Landschaftscharakter des UG von Bedeutung als Nahrungshabitat für gefährdete Durchzügler, die nicht im UG brüten (z.B. Steinschmätzer, Bekassine), aber ungestört rasten können. Für die Bekassine ist dabei der tiefe Grabenzug innerhalb der Äcker als Ruhezone von Bedeutung.

Das UG ist insgesamt gesehen aus Sicht der nachgewiesenen Vogel-Artengemeinschaft als durchschnittlich einzustufen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bestandseinbußen für Feldarten ist das UG allerdings aufgrund der vorhandenen (traditionellen) Brutgebiete von Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn als ökologisch wertvoll einzustufen und besitzt eine lokale Bedeutung.

7. Konfliktanalyse - Für nachgewiesene wertgebende Vogelarten

7.1 Brutvögel

Feldarten stehen in der heutigen Kulturlandschaft im Hinblick auf ihre Fortpflanzung unter erheblichem Druck, sind aber in der heutigen Agrarlandschaft auch auf suboptimale Lebensräume wie Ackerflächen angewiesen.

Einschränkungen der ökologischen Bedeutung des UG ergeben sich naturgemäß aus der Nutzungsintensität und einer über weite Strecken vorherrschenden Naturferne, die z.B. zu suboptimalen Brutvoraussetzungen und fehlendem Bruterfolg bei Vögeln führen kann. Im UG werden kleinere (Brut-)

Populationen der Feldarten Kiebitz und Feldlerche nachgewiesen. Für das Rebhuhn erfolgt nur ein Brutverdacht im Jahr 2013. Im Jahr 2014 wird kein Rebhuhn nachgewiesen.

Im Hinblick auf den geplanten Bau zusätzlicher Betriebseinheiten ist in erster Linie die Positionierung in Beziehung zum Brutraum der Feldarten entscheidend.

Die Erweiterung der Hofstelle ist im südwestlichen Anschluss an bestehende Stallungen entlang des vorhandenen Weges und im Bereich schon bestehender Futtermittelmieten geplant. In diesem Bereich dringt das Baufeld nach Südwesten in das Offenland und in den Brutraum von Feldarten vor. Hier kann von einer Zerstörung bzw. Entwertung des aktuellen Brutraumes von Feldarten ausgegangen werden.

7.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Die Baubedingten Auswirkungen (z.B. Bauausführung, Lagerung von Oberboden, Baustellenverkehr) sind temporär und beschränken sich weitestgehend auf das Baufeld des Vorhabens und die vorhandene Zuwegung. Eine Beeinträchtigung ist nur für den Zeitraum der Bauausführung anzunehmen. Eine Scheuchwirkung ergibt sich für den Bereich des Baufeldes und den Wirkraum von etwa 100 m. Die baubedingten Auswirkungen wirken nur temporär und sind zeitlich begrenzt. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Fertigstellung des Vorhabens wiederhergerichtet.

7.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Errichtung von verschiedenen Betriebseinheiten (mit einer Maximalhöhe von rd. 12,5 m) entstehen dauerhafte Lebensraumverluste und visuelle Störungen (vertikale Strukturen) die zu einer Verdrängung insbesondere für die nachgewiesenen Offenlandarten Kiebitz und Feldlerche führen. Es ist davon auszugehen, dass auch hier der Wirkraum bis zu einem Abstand von etwa 100 m von den Gebäuden reichen kann. Das Rebhuhn reagiert im Hinblick auf vertikale Strukturen weniger sensibel und ist daher weniger betroffen.

7.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit dem Betrieb der Anlage sind dauerhafte visuelle, akustische und olfaktorische Wirkungen verbunden. Die Ausführungen zu den anlagebedingten Auswirkungen sind auch hier anwendbar. Die Störreize, z.B. auch durch den betriebsbedingten Verkehr, werden im Zuge der Ausgleichsplanung (vollständige Gebäudeeingrünung) zum Offenland hin effektiv abgeschirmt.

Als Ergebnis der Konfliktanalyse bzw. Analyse der Auswirkungen im Hinblick auf die betroffenen Offenland Vogelarten ist festzuhalten, dass drei Kiebitzreviere sowie je ein Feldlerchenrevier und ein Rebhuhnrevier durch das Vorhaben betroffen sind. Für die im Umfeld des Vorhabens

(Gehölze, Hofstelle Budke) vorkommenden, ubiquitären Arten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

7.2 Vorhabenbezogene Vermeidungsmaßnahmen

V1: Aufgrund der Vorkommen der hier wertgebenden, bodenbrütenden Feldarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn auf oder im nahen Umfeld der Eingriffsfläche ist die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen.

V2: Als generelle Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Insekten und damit der Nahrungsgrundlage von Fledermäusen, ist im Hinblick auf die Beleuchtung der Betriebseinheit eine Nutzung insektenfreundlicher Systeme (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) mit weitestgehend Richtung Boden fokussiertem Lichtkegel zu empfehlen (geringere Lockwirkung auf nachtaktive Insekten).

7.3 Vorhabenbezogene CEF-Maßnahmen

Für den Verlust bzw. Entwertung des Brutraumes wertgebender Arten werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, die mit den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten räumlich-funktional verbunden sind. Sie sind zeitlich so durchzuführen, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.

Als zielführende Maßnahmen werden die Wiederherstellung zumindest von einzelnen Grünlandflächen (sowie Blänken) in reinen Ackerlandschaften sowie der Erhalt/Schaffung von kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.), möglichst in Kombination mit auch größeren offenen wasserüberfluteten Schlammflächen, eingestuft.

Als unvermeidbare Beeinträchtigung ergeben sich Funktionsverluste der drei Kiebitzreviere sowie jeweils eines Feldlerchenreviers und eines Rebhuhnreviers (z.B. Überbauung von Fortpflanzungsstätten und Störung benachbarter Reviere durch vertikale Strukturen).

Um die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen kompensieren zu können, müssen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Für die Durchführung von Maßnahmen stellt der Eingriffsverursacher geeignete Flächen zur Verfügung.

7.4 Beschreibung der CEF-Maßnahmen

Als CEF-Maßnahme werden funktionserhaltende Maßnahmen des Artenschutzes verstanden, die bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen eines Vorhabens das Eintreten eines Verbotstatbestandes verhindern. Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff in räumlich funktionaler Beziehung durchgeführt wird um die ökologisch-funktionale Kontinuität zu erhalten. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass insbesondere die für die ökologischen Funktionen essentiellen Habitatstrukturen entwickelt werden und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in diesem Fall betroffenen Arten Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn geschaffen werden.

Für die Durchführung von geplanten CEF-Maßnahmen werden durch den Eingriffsverursacher zwei Maßnahmenflächen zur Verfügung gestellt. Im nachfolgenden wird die Durchführung der geplanten CEF-Maßnahmen erläutert. Dabei stellt die geplante Grünlandextensivierung eine für Wiesenvögel geeignete Maßnahme zur Förderung von Ruhe- und Fortpflanzungstätten dar (RUNGE et al. 2010, NLWKN 2011, LANDKREIS OSNABRÜCK 1993).

7.4.1 Fläche 1: Umwandlung von Acker in Extensivgrünland

Zur Durchführung einer CEF-Maßnahme stellt der Eingriffsverursacher das Flurstück 496, Flur 1, Gemarkung Grothe in der Gemeinde Badbergen zur Verfügung. Das Flurstück umfasst eine Fläche von rd. 16.765 m² (s. Karte, Seite 25). Die Fläche liegt rd. 2,1 km nördlich des Baufeldes entfernt.

Die Fläche der geplanten CEF-Maßnahme wird zurzeit ackerbaulich genutzt und ist von einer Mulde, welche durch Seggen, Brombeerbüsche und Gräser geprägt ist, umgeben (s. Abb. 2). In westlicher Richtung befinden sich zwei Eichen und ein Weidengebüsch. Weitere Gehölze (Birken und Weidengebüsche) befinden sich nördlich der Fläche (s. Abb. 3). Gehölze sind typische Sitzwarten für Prädatoren. Südlich verläuft eine Gemeindestraße. Bei einer Geländebegehung am 18.03.2015 konnten im Umfeld der Maßnahmenfläche Kiebitzpaare sowie der Große Brachvogel beobachtet werden.



Abb. 3: Lage der CEF-Maßnahmenflächen I + II (Quelle: Auszug aus TK25, )

Um einen Offenlandcharakter des Plangebietes zu fördern und den Kiebitz vor potenziellen Prädatoren zu schützen, sind die genannten Birken zu entfernen und die Weidengebüsche im 3-jährigen Rhythmus auf den Stock zu setzen.



Abb. 4: Binsen- und Gräserbestand in der Mulde



Abb. 5: Birken- und Weidengebüsch

Auf einer Ackerfläche, über einem Gleyboden befindet sich eine staunasse Fläche. Vergleichbare Flächen werden gerne als Brutplatz angenommen und sind als Lebensraum sehr gut geeignet (s. Abb. 4).



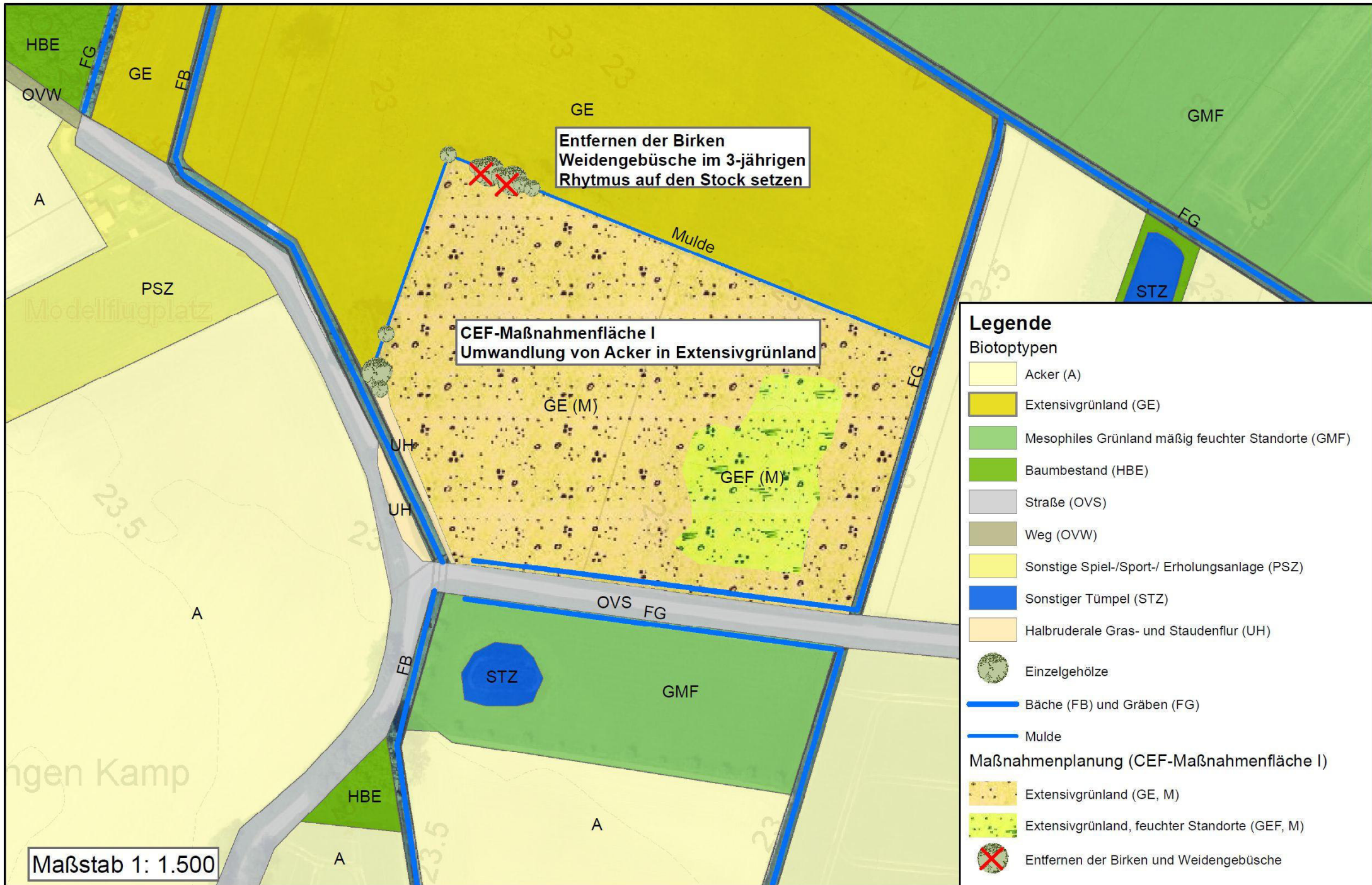
Abb. 6: Staunasse Fläche in der Ackerfläche

Die umliegenden Flächen werden bereits extensiv bewirtschaftet, andere ackerbaulich genutzt. Die Flächen werden durch einige Gräben und von einem Bach durchzogen. Östlich stehen ein Baumbestand sowie zwei kleine Tümpel an. Südlich der Maßnahmenfläche erstreckt sich ein Feuchtgrünland, in dem eine Blänke angelegt wurde. Diese wird durch einen höherwüchsigen Binsenbestand dominiert.

Im Zuge der Maßnahme wird Fläche in Grünland umgewandelt und extensiviert. Die Extensivierung erfolgt gemäß Vereinbarung für die Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Landkreis Osnabrück und umfasst nachfolgend aufgelistete Vereinbarungen:

1. Aushagerung der Fläche in den ersten 2 Jahren nach Fertigstellung (mindestens 3 Schnitte, jedoch nicht vor dem 15. Juni möglich)
2. kein Grünlandumbruch
3. kein Walzen, Schleppen und Düngen in der Vogelbrutzeit (15. März bis 1. Juli),
4. keine Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln,
5. kein Liegenlassen von Mähgut,
6. keine Düngung mit Jauche oder Gülle,
7. keine Düngung mit Mineraldünger,
8. Düngung mit Stallmist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - Erhaltungsdüngung,
9. Nutzung als Wiese, Schnitt ab 01. Juli
10. letzter Schnitt nach dem 15. Oktober, damit die Fläche kurz ins Frühjahr geht,

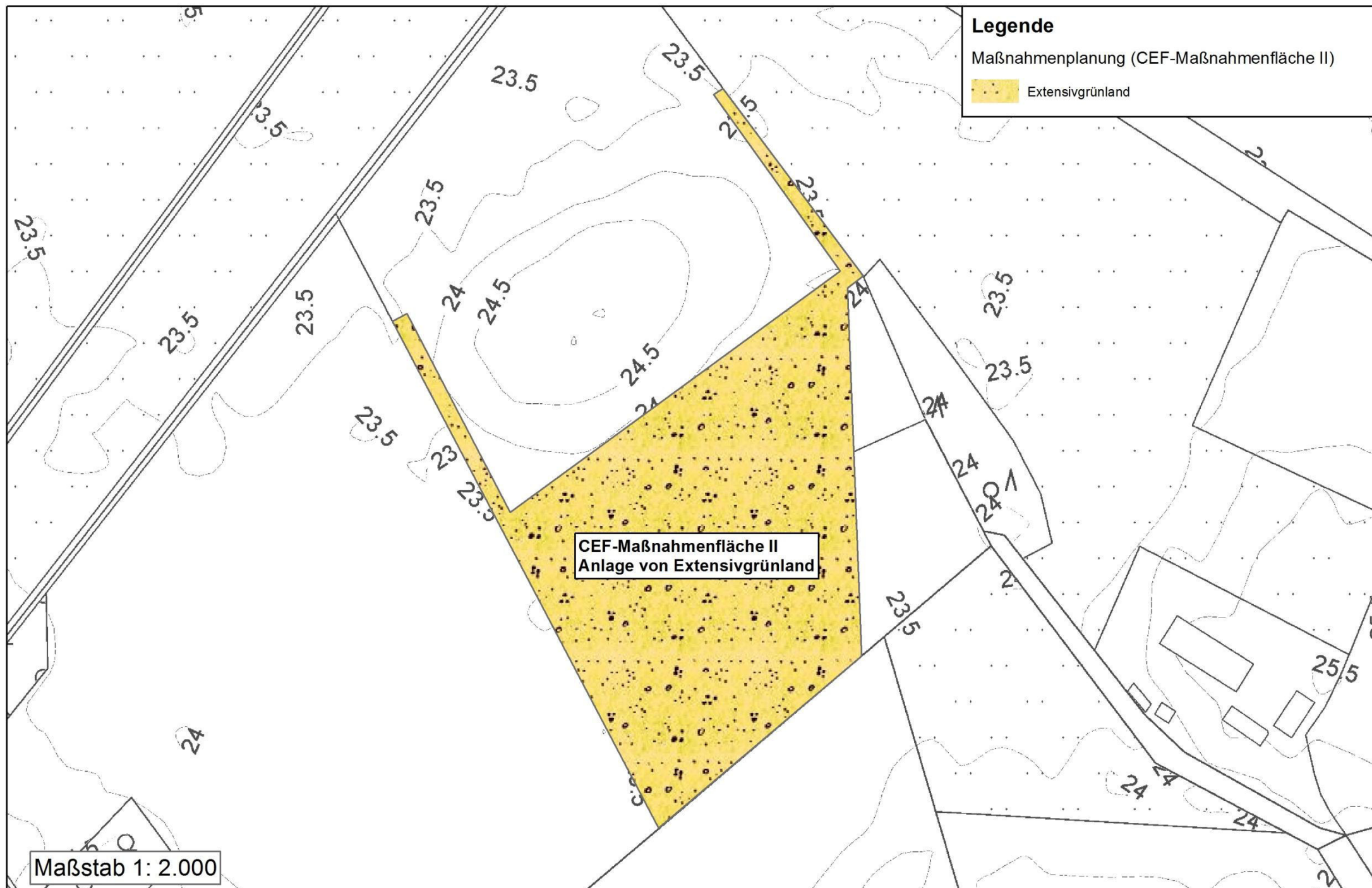
11. der derzeitige Wasserstand darf nicht gesenkt werden,
12. keine Veränderung des Bodenreliefs



7.4.2 Fläche 2: Anlage von Extensivgrünland

Aufgrund der südlich verlaufenden Straße an der Fläche I, die auch regelmäßig von Radfahrern genutzt wird (z.B. Scheuchwirkung für Offenlandarten), ist die Fläche I nur teilweise für die Umsetzung der CEF-Maßnahme geeignet. Daher stellt der Eingriffsverursacher eine zweite Fläche zur Verfügung, Flurstück 359 tlw. und 360 tlw., Flur 9, Gemarkung Vehs in der Gemeinde Badbergen zur Verfügung. Die Flurstücke umfassen eine Fläche von rd. 21.200 m² (s. Abb. 1). Die Fläche liegt rd. 1,6 km nordwestlich vom Vorhaben entfernt. Das Flurstück 360 ist im Eigentum des Eingriffsverursachers. Das Flurstück 359 ist im Eigentum der Vertragspartner Sabine Sprenger, Grubenstr. 4, 53179 Bonn und Helga Pflug, Franz-Becker Weg 21, 59494 Soest. Zwischen dem Eingriffsverursacher und den Vertragspartnern wird die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Bewirtschaftungsbeschränkungen) unterzeichnet, damit die Durchführung einer Kompensationsmaßnahme auf diesen Fremdfächen erfolgen kann. Der unterschriebene Vertrag wird dem Landkreis Osnabrück vorgelegt und die Bestellung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Bewirtschaftungsbeschränkungen) im Grundbuch gesichert.

Die zweite Fläche der geplanten CEF-Maßnahme wird aktuell als Intensivgrünland bewirtschaftet und ist daher artenarm. Nach Norden erstreckt sich eine kleine Geländerhebung. Das engere Umfeld der Fläche II wird von Acker, Intensivgrünland sowie Extensivgrünland geprägt. Im Osten stockt ein kleiner Baumbestand. Auf der Fläche befinden sich einige Mulden. Die Maßnahmenfläche ist so ausgewählt, dass der Schutz vor möglichen Prädatoren minimiert wird. Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt auch hier gemäß nach Vereinbarung für die Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Landkreis Osnabrück (s. Fläche 1).



7.5 Zusammenfassung der CEF-Maßnahmen

Der Eingriffsverursacher stellt für den Funktionsverlust von drei Kiebitzrevieren, ein Feldlerchenrevier sowie ein Rebhuhnrevier zwei Maßnahmenflächen für die Durchführung von CEF-Maßnahmen zur Verfügung. Die Fläche I hat eine Größe von rd. 16.675 m² und die Fläche II hat eine Größe von rd. 21.200 m². Die Flächen werden langfristig gemäß der Vereinbarung für die Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Landkreis Osnabrück bewirtschaftet. Durch die Grünlandextensivierung werden neue Habitate für den Verlust von o.g. Fortpflanzungsstätten entwickelt. Die Maßnahmenflächen liegen im Nahbereich der durch das Vorhaben beeinträchtigten Fortpflanzungsstätten und außerhalb der Effektdistanz des Vorhabens und anderer Planungen. Mit der Umsetzung der CEF-Maßnahmen im näheren Umfeld des Eingriffs soll eine lokale Stabilität der Populationen betroffenen Feldarten gewährleistet bleiben. Die Flächen sind so ausgewählt, dass eine Ansiedlung bzw. Annahme durch Feldarten als wahrscheinlich gilt. Im Umfeld der Fläche I konnten bereits Kiebitze registriert werden. Insgesamt weisen Nistplatzoptimierungen mit einer sehr hohen Eignung als CEF-Maßnahme auf. Sie sind in Vertragsnaturschutz- und Agrarumweltprogrammen integriert und werden bereits, mit Belegen für ihre Wirksamkeit, vielfach umgesetzt. Die Erfolgswahrscheinlichkeit ist daher sehr hoch und die Maßnahme kurzfristig wirksam (vgl. RUNGE et al. 2010).

7.6 Risikomanagement der CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, dass keine Gefährdung für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen lokalen Population entsteht. Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden, wobei die erforderliche Entwicklungszeit bis zur Funktionsfähigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umso größer ist, je kürzer deren Entwicklungszeit bis zur vollen Funktionsfähigkeit ausfällt (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR, 2011).

Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen mit Bewirtschaftungsauflagen ist eine langfristige Habitatoptimierung und Eignung der Flächen als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für die Zielgruppe Feldarten gewährleistet.

Die Maßnahmen haben eine große, objektiv belegbare und zeitnahe Erfolgsaussicht und somit besteht eine ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Auch wenn die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen eine sehr hohe Eignung aufweisen, ist ein Risikomanagement

durchzuführen. Beispielsweise ist eine Überprüfung des Wasserhaushaltes, der Zustand des Grünlandes (Verbrachung), eine Zunahme von Gehölzbeständen (Prädatoren, Sichtbarrieren), sowie zunehmender Einfluss durch Störungen (Bewirtschaftung im Umfeld) zu prüfen.

In dem Fall wären Optimierungsmaßnahmen auf den Flächen, soweit umsetzbar, durchzuführen

7.7 Brutvögel-artbezogene Untersuchung der Verbotstatbestände

Als Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden:

§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

- Eine Tötung wertgebender Arten kann unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden (Einrichtung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vögel).

§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

- Erhebliche Störungen wertgebender Arten können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Regelung zur Baufeldräumung) ausgeschlossen werden.

§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenzerstörung, -Beschädigung)

- Der Verbotstatbestand der Beschädigung oder der Verlust von Lebensstätten wertgebender Arten (Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn) kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.

§44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

- Auf der Eingriffsfläche kommen keine wertgebenden Pflanzenarten vor.

§44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

- Die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen weiter erfüllt.

Ausnahmeregelung gem. § 45 BNatSchG

- Eine Ausnahmeregelung ist nicht erforderlich.

Befreiung von Verbotstatbeständen gem. § 67 BNatSchG

- Eine Befreiung von Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich.

Zulässigkeit des Vorhabens

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass im Falle der betrachteten Arten, unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes lokaler Populationen nicht zu erwarten sind. Die CEF-

Maßnahmen gewährleisten die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin.

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

8. Literatur

ANDRETTKE, H., K. SCHRÖDER & T. SCHIKORE (2005): Anleitung zur Benutzung der Artsteckbriefe – in: SÜDBECK et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

BAUER, H.-G. (2005): Feldornithologische Erfassungsmethoden-eine Übersicht - in: Südbeck et. al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

BArtSchV (2005): Bundesartenschutzverordnung i. d. Fassung v. 16. Februar 2005, zuletzt geändert 21. Jan. 2013.

BORSCHERT, M., J. SCHWARZ & P. SÜDBECK (2005): Einsatz von Klangattrappen – in: SÜDBECK et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz v. 29. Juli 2009, zuletzt geändert 15.09.2017.

BUNDESMINISTERIUM f. UMWELT, NATURSCHUTZ und REAKTORSICHERHEIT (1999): Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) i. d. Fassung v. 16. Februar 2005. Berlin.

DEHLING & TWISSELMANN (2016): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 67 „Sondergebiet im Bollesch“ der Gemeinde Badbergen, Landkreis Osnabrück, Endfassung, Satzungsbeschluss 27.06.2016

FISCHER, S., M. FLADE & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung – in: SÜDBECK et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

GARNIEL, Dr. A. & Dr. U. MIERWALD (Bearb., 2010): Bundesministerium f. Verkehr, Bau u. Stadtentwicklung (Hrsg.) Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

GRÜNEBERG; H-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung 2015, Ber. Vogelschutz 52: 19-67, Hilpoltstein.

HÖTKER, H., K-M. THOMSEN & H. KÖSTER (Bearb., 2004) BfN (Hrsg.): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse, Endbericht Stand Dezember 2004.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vögel, 8. Fassung, Stand 2015, Inform. Natursch. Niedersachsen. 35 Jg., Nr. 4 (4/2015), Hannover.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014) - NLWKN (Hrsg.): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, heft 48 1-552 + DVD, Hannover.

LANDKREIS OSNABRÜCK (1993): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK (2019): Digitaler Umweltatlas des Landkreises Osnabrück

- <http://geoinfo.lkos.de/webinfo> (Zugriff: 29.01.2019)

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen, Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag, Stand: März 2011, (digital)

NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2019): Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen, Numis - Das niedersächsische Umweltportal; Fauna wertvolle Bereiche, Brutvögel wertvolle Bereiche

- <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau&X=5858500.00&Y=488000.00&zoom=3> (Zugriff 06.02.2019)
- https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=osmLayer&E=884099.00&N=6914822.82&zoom=14&layers_visibility=false,false,false,false,false&layers=f19987b6b599a7571e9cc86945df6be8 (Zugriff 06.02.2019)

NLWKN (2007), GARVE, E. (Verf.): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen – Naturschutz u. Landschaftspflege in Nieders., Heft 34 (2007)

NLWKN (2010): Lebensraumsansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel – Inform. Natursch. Niedersachsen. 30. Jg., Nr. 2 (2/2010), Hannover.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Fledermäuse, Verbreitungskarten Stand: 25.04.2014 - Homepage des NLWKN, Hannover.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen, Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe, Homepage des NLWKN, Hannover.

NLWKN (2011): Lebensraumsansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 2: Gastvögel – Inform. Natursch. Niedersachsen. 31. Jg., Nr. 1 (1/2011), Hannover.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Brutvögel - Homepage des NLWKN, Hannover.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Amphibien/Reptilien - Homepage des NLWKN, Hannover.

NLWKN (2013): Lebensraumsansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 3 Amphibien, Reptilien, Fische – Inform. Natursch. Niedersachsen. 33. Jg., Nr. 3 (3/2013), Hannover.

NLWKN (2013): Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen - Brutvögel, Gastvögel – Inform. Natursch. Niedersachsen. 33. Jg., Nr. 2 (2/2013), Hannover.

NLWKN (2014): Aktuelle Verbreitungskarten Fledermäuse, Stand: 25.04.2014, Abruf Homepage des NLWKN, Februar 2019.

NLWKN (2015) THEUNERT, R. (Verf.): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere - aktualisierte Fassungen Stand Januar 2015. Hannover.

REICHENBACH et. al. (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. – Bremer Beiträge f. Naturkunde und Naturschutz (7).

RICHTLINIE 92/43/EWG d. Rates v. 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), kodifizierte Fassung 2009/147/EG v. 30. Nov. 2009.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viegutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

STEINBORN, H & M. REICHENBACH (2011): Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (9), 261-270.

SÜDBECK et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

Übersicht zu den im UG nachgewiesenen als wertgebend eingestuften Arten 2013

Legende:

Kürzel	Artnamen deutsch	wissenschaftlich	RL BRD	RL NI	RL Naturraum Tiefland-West	V-RL	Schutzstatus n. BArtSchV	Status
Be	Bekassine	<i>Gallinula gallinula</i>	1	2	2		§§	Zugvogel
FI	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3		§	Brutvogel
Kie	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3		§§	Brutvogel
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
R	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	3		§	Brutvogel
Re	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	3		§	Brutverdacht
Sp	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
Sts	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1		§	Zugvogel
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V		§§	Nahrungsgast
Wz	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V	V		§§	Brutverdacht

Übersicht zu den im UG nachgewiesenen als wertgebend eingestuften Arten 2014

Legende:

Kürzel	Artnamen deutsch	wissenschaftlich	RL BRD	RL NI	RL Naturraum Tiefland-West	V-RL	Schutzstatus n. BArtSchV	Status
FI	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3		§	Brutvogel
Grs	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenic.</i>	*	3	3		§	Brutvogel Umfeld
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
R	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	3		§	Brutvogel
Se	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V		§§	Nahrungsgast
Wz	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V	V		§§	Brutverdacht

GRÜNEBERG; H-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung 2015, Ber. Vogelschutz 52: 19-67, Hilpoltstein.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vögel, 8. Fassung, Stand 2015, Inform. Natursch. Niedersachsen. 35 Jg., Nr. 4 (4/2015), Hannover.

